

Sitzungsniederschrift

01. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 06.05.2020 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Klaus Huber	CSU
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Dr. Matthias Lammell	Freie Wähler Dinkelsbühl
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Hans-Peter Mattausch	CSU
Dieter Meyer	CSU
Georg Piott	Wählergruppe Land
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen
Andreas Schirle	CSU
Florian Schneider	CSU
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl
Florian Zech	CSU
Dr. Klaus Zwicker	SPD

Abwesend:

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Verabschiedung der ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträte mit kleiner Ansprache von Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer

"Abschiedsrede" von Frau Stadträtin Elke Held für die ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträte

Anschließend Beginn der konstituierenden Sitzung mit einer geistlichen Besinnung durch Herrn Dekan Spahlinger und Herrn Stadtpfarrer Pollithy

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Stadtrates

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Dinkelsbühl | 1/007/2020 |
| 2. | Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat | 1/011/2020 |
| 3. | Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss | 1/006/2020 |
| 4. | Besetzung der Ausschüsse | 1/010/2020 |
| 5. | (Wieder-) Bestellung des Oberbürgermeisters Dr. Christoph Hammer zum Standesbeamten für Eheschließungen | 1/005/2020 |

Genehmigung der Niederschrift

Verabschiedung der ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträte mit kleiner Ansprache von Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer

OB Dr. Hammer blickt in einer kleinen Ansprache auf die letzten sechs Jahre Stadtratsarbeit zurück, und würdigt die vom Gremium geleistete Arbeit.

Anschließend werden die ausscheidenden Stadträte mit persönlichen Worten des Oberbürgermeisters und einem Präsent verabschiedet. Es handelt sich um folgende Stadträtinnen/Stadträte (Reihenfolge nach Dauer Zugehörigkeit zum Stadtrat):

- **Helmut Müller (SPD): 01.05.2014 bis 30.04.2020**
Mitglied im Werkausschuss
- **Michael Sczesny (FW Dinkelsbühl): 01.05.2014 bis 30.04.2020**
Mitglied im Wirtschafts- und Finanzausschuss und Abordnung zur Verbandsversammlung der Sparkasse
- **Tobias Humpf (CSU): 01.05.2008 bis 30.04.2020**
Mitglied im Verwaltungsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vom 01.05.2008 bis 30.04.2014 und im Werkausschuss und Pflegeheimausschuss vom 01.05.2014 bis 30.04.2020
- **Gerhard Zitzmann (Grüne): 01.05.2008 bis 30.04.2020**
Mitglied im Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss vom 01.05.2014 bis 30.04.2020 und in der Arbeitsgruppe Stadtfest
- **Walter Lechler (WG Land): 26.10.2005 bis 30.04.2020**
Mitglied im Wirtschafts- und Finanzausschuss vom 26.10.2005 bis 30.04.2008, im Werkausschuss vom 01.05.2008 bis 30.04.2020, im Verwaltungsausschuss und Abordnung zur Verbandsversammlung der Sparkasse vom 01.05.2008 bis 30.04.2020
- **Hubertus Schmidt (CSU): 01.05.2002 bis 30.04.2020**
Mitglied im Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss und in der Arbeitsgruppe B25 vom 01.05.2002 bis 30.04.2014, im Rechnungsprüfungsausschuss und in der Arbeitsgruppe Stadtfest, Umweltreferent vom 01.05.1996 bis 30.04.2002, Fraktionsvorsitzender der CSU vom 01.05.2008 bis 30.04.2014
- **Elke Held (SPD): 01.05.1996 bis 30.04.2020**
Mitglied im Verwaltungsausschuss vom 01.05.1996 bis 30.04.2020, im Rechnungsprüfungsausschuss vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 und vom 01.05.2008 bis 30.04.2020, Abordnung zur Gesellschafterversammlung Erdgas und im Werkausschuss vom 01.05.2002 bis 30.04.2008, Schulbauausschuss, im Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Pflegeheimausschuss vom 01.05.2014 bis 30.04.2020, Fraktionsvorsitzende der SPD vom 25.06.2011 bis 30.04.2014

"Abschiedsrede" von Frau Stadträtin Elke Held für die ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträte

Frau Elke Held hält im Namen der ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträte eine „Abschiedsrede“ und blickt darin u.a. auch auf ihre insgesamt 24 Jahre Tätigkeit als Stadträtin zurück.

**Anschließend Beginn der konstituierenden Sitzung mit einer geistlichen Besinnung
durch Herrn Dekan Spahlinger und Herrn Stadtpfarrer Pollithy**

Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Stadtrates

Siehe Anlage zur konstituierenden Sitzung:

1. Vereidigung der neu hinzugekommenen Stadtratsmitglieder
2. Beschluss über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister/innen
3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
4. Wahl der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 06.05.2020
Vorlagennummer: 1/011/2020

Berichterstatter: Oertel, Isabell; Staufinger Thomas
Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat
Sachverhaltsdarstellung:

Zu Beginn der Wahlzeit gibt sich der Stadtrat eine neue Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO). Die als Anlage beigefügte Fassung wurde in der Runde der Fraktionsvorsitzenden am 21.04.2020 besprochen und basiert auf der vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Mustergeschäftsordnung, die in weiten Teilen mit unserer bisherigen Geschäftsordnung übereinstimmt. Einige wenige Änderungen haben sich auch aufgrund von Gesetzesänderungen ergeben. Kleinere Änderungen und redaktionelle Verbesserungen wurden ergänzend vorgenommen.

Anlage:
Geschäftsordnung für den Stadtrat

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die beiliegende Neufassung der Geschäftsordnung ab dem 01.05.2020 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

01. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200506/Ö6
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Die beiliegende Neufassung der Geschäftsordnung ab dem 01.05.2020 wird erlassen; sie ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Vor der endgültigen Abstimmung über die Geschäftsordnung wurde zunächst über folgende Einzelanträge abgestimmt:

§ 5: Es bleibt bei der in der Neufassung vorgesehenen Formulierung, dass eine Fraktion mindestens drei Mitglieder haben muss.

JA	NEIN	Anwesend
16	9	25

§ 13 Ziffer 4, Buchstabe C, umfasst die Gebäudeklassen 1-3, so wie in der Neufassung vorgesehen.

JA	NEIN	Anwesend
10	15	25

§ 25: Form der Einladung: Es soll nur elektronisch geladen werden.

JA	NEIN	Anwesend
20	5	25

§ 25 Form der Einladung: Es wurde über Nachfolgenden Vorschlag des Gemeindetages abgestimmt.

Schriftliche oder elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)[1]) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) 1Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

JA	NEIN	Anwesend
25	0	25

Hinweis: Auf Nachfrage von OB Dr. Hammer wurde festgestellt, dass die Stadträte Heinrich Piott und Markus Scheider ihre Ladungen in schriftlicher Form erhalten möchten

Dinkelsbühl, den 06.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 06.05.2020
Vorlagennummer: 1/006/2020

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Vorsitz und Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß §2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bemessen sich der Vorsitz und die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss nach einem Stadtratsbeschluss.

Theoretisch könnte jedes Mitglied des Stadtrates – auch der Oberbürgermeister – den Vorsitz übernehmen. Einschlägige Kommentare raten jedoch, davon Abstand zu nehmen. Alle weiteren 24 Stadratsmitglieder könnten problemlos den Vorsitz bzw. die Stellvertretung übernehmen.

Anlage: --

Vorschlag zum **Beschluss:**

Beschluss:

Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss wird Georg Piott mit 25 Stimmen. Als Stellvertreter wird Florian Zech mit 19 Stimmen gegen Alexander Wendel mit 6 Stimmen gewählt.

Dinkelsbühl, den 06.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 06.05.2020
Vorlagennummer: 1/005/2020

Berichterstatter: Schneider, Bettina
Betreff: (Wieder-) Bestellung des Oberbürgermeisters Dr. Christoph Hammer zum Standesbeamten für Eheschließungen

Sachverhaltsdarstellung:

Es war seit jeher üblich, dass der Oberbürgermeister auch zum Standesbeamten für Eheschließungen bestellt wird.

Die Bestellung richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 08.05.2019. Nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erlischt die Bestellung eines (Ober-) Bürgermeisters, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist, spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit. Bei einer Wiederwahl jedoch bis zur Wiederbestellung des Stadtrates.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Herr Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer wird mit der Einschränkung, dass sich sein Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen erstreckt, auf Widerruf zum Standesbeamten wiederbestellt.

01. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200506/Ö9
Ja 25 Nein 0 Anwesend 25

Beschluss:

Herr Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer wird mit der Einschränkung, dass sich sein Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen erstreckt, auf Widerruf zum Standesbeamten wiederbestellt.

Dinkelsbühl, den 06.05.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.02.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Schneider
Schriftführerin

Stadt
Dinkelsbühl

Datum
06.05.2020

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats am 06.05.2020

1. Beschlussfähigkeit

Der Oberbürgermeister stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrats alle 24 Stadratsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden waren und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung der Stadratsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Von den geladenen Stadratsmitgliedern waren erschienen:

Huber Klaus	Scholl Manfred
Engelhard Nora	Mattausch Hans-Peter
Schöllmann Heinrich	Schneider Florian
Zech Florian	Schirle Andreas
Meyer Dieter	Göttler Holger
Schneider Markus	Dr. Lammel Matthias
Kubin Julia	Wendel Alexander
Beitzer Paul	Dr. Zwicker Klaus
Fees Ulrike	Tafferner Robert
Klein Stefan	Schiepek David
Bromberger Alexander	Piott Heinrich
Piott Georg	Lehr Wilfried

Nicht erschienen waren:

Grund (un)entschuldigt:

Damit war der Stadtrat beschlussfähig.

2. Vereidigung der Stadratsmitglieder

Der Oberbürgermeister nahm nun den neu gewählten **Stadratsmitgliedern** folgenden Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO ab: ³⁾

„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre (gelobe), den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre (gelobe), die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

3) Die Eidesleistung oder Ablegung des Gelöbnisses entfällt für die Stadratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadratsmitglied derselben Stadt gewählt wurden.

3. Wahl weiterer Bürgermeister

Der Stadtrat beschloss, zwei weitere Bürgermeister zu wählen. ⁴⁾ Stimmenverhältnis: 25 : 0

Der Oberbürgermeister wies darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Stadtrats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Der Oberbürgermeister machte außerdem darauf aufmerksam, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

- | | | |
|----|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. | <u>Dr. Hammer Christoph</u> | (Vorsitzender; Oberbürgermeister) |
| 2. | <u>Staufinger Thomas</u> | (Beisitzerin) |
| 3. | <u>Oertel Isabell</u> | (Beisitzer/in) |

4. Wahl des Bürgermeisters: ⁵⁾

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 25 Stadtratsmitgliedern bei der Wahl 25 anwesend waren und 25 Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 25 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

- a) Stimmzettel Nr. _____ weil ⁶⁾ _____
- b) Stimmzettel Nr. _____ weil _____

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	<u>25</u>
Davon ungültig:	<u>3</u>
Gültige Stimmzettel:	<u>22</u>

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Engelhard Nora	14
2		
3		
4		
5		

4) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte **einen** oder **zwei** weitere Bürgermeister wählen. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister), Art. 35 Abs. 1 GO.

5) In großen Kreisstädten führt der zweite Bürgermeister die Bezeichnung „Bürgermeister“

6) Leere Stimmzettel sind ungültig (Art. 51 Abs. 4 GO).

- Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Stadtratsmitglied Engelhard Nora mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

- Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichte und daher nach Art. 51 Abs. 3 GO eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ⁷⁾ stattzufinden hatte:

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

Die Stichwahl wurde unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in der gleichen Weise wie die vorhergehende Wahl durchgeführt.

Dabei waren Stadtratsmitglieder anwesend, von denen Stimmzettel abgegeben haben.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

- a) Stimmzettel Nr. _____ weil _____
b) Stimmzettel Nr. _____ weil _____

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: _____

Davon ungültig: _____

Gültige Stimmzettel: _____

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

- Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Stadtratsmitglied _____ mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zum Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

- Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass beide Personen die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erhielten und daher ein Losentscheid stattzufinden hatte. ⁸⁾

Aufgrund des Losentscheids wurde das Stadtratsmitglied _____ zum Bürgermeister gewählt. Dieses erklärte, dass es die Wahl annimmt.

5. Wahl des zweiten Bürgermeisters: ⁹⁾

Der Vorsitzende forderte zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 25 Stadtratsmitgliedern bei der Wahl 25 anwesend waren und 25 Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Satz 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 25 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebene Stimme vor, die von den Beisitzern in getrennten Listen vermerkt wurde.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

- a) Stimmzettel Nr. _____ weil _____
b) Stimmzettel Nr. _____ weil _____

7) Haben drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen bekommen, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt (Art. 51 Abs. 3 GO); in der Niederschrift vermerken.

8) Für den Losentscheid ist jede Form zulässig, die die Gewähr dafür bietet, dass die Entscheidung dem Spiel des Zufalls überlassen ist. Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein (vgl. auch § 91 GLKrWO).

9) Streichen, wenn unter Ziffer 4 beschlossen wurde, nur einen weiteren Bürgermeister zu wählen. In großen Kreisstädten führt der dritte Bürgermeister die Bezeichnung „zweiter Bürgermeister“.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 25
Davon ungültig: 1
Gültige Stimmzettel: 24

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Piott Georg	18
2		
3		
4		
5		

Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Stadtratsmitglied Piott Georg mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichte und daher nach Art. 51 Abs. 3 GO eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ⁷⁾ stattzufinden hatte:

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

Die Stichwahl wurde unter Beachtung des Art. 51 Abs. 3 GO in der gleichen Weise wie die vorhergehende Wahl durchgeführt.

Dabei waren Stadtratsmitglieder anwesend, von denen Stimmzettel abgegeben haben.

Durch Beschluss des Wahlausschusses wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt:

- a) Stimmzettel Nr. _____ weil _____
b) Stimmzettel Nr. _____ weil _____

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: _____
Davon ungültig: _____
Gültige Stimmzettel: _____

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1		
2		

Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Stadtratsmitglied _____ mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

Der Oberbürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass beide Personen die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erhielten und daher ein Losentscheid stattzufinden hatte. ⁸⁾

Aufgrund des Losentscheids wurde das Stadtratsmitglied _____ zum zweiten Bürgermeister gewählt. Dieses erklärte, dass es die Wahl annimmt.

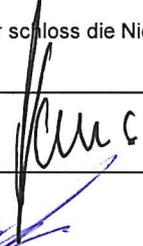
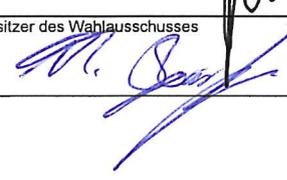
7) Haben drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen bekommen, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt (Art. 51 Abs. 3 GO); in der Niederschrift vermerken.
8) Für den Losentscheid ist jede Form zulässig, die die Gewähr dafür bietet, dass die Entscheidung dem Spiel des Zufalls überlassen ist. Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein (vgl. auch § 91 GLKrWO).

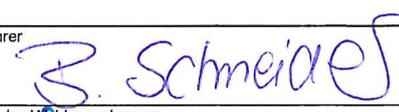
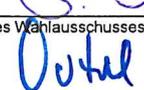
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Der Oberbürgermeister nahm dem (den) weiteren Bürgermeister(n) den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG ab (zur Eidesformel vgl. Nr. 2 mit Fußnoten).

7. Weitere Tagesordnungspunkte. ¹⁰⁾

8. Der Oberbürgermeister schloss die Niederschrift und unterzeichnete sie mit den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer.

Oberbürgermeister	
Beisitzer des Wahlausschusses	

Schriftführer	
Beisitzer des Wahlausschusses	

10) Ggf. Blätter einlegen.

Ausfertigung

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. den **Verwaltungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 2. den **Wirtschafts- und Finanzausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

3. den **Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 4. den **Werkausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 5. den **Pflegeheimausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 6. den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziffern 1 – 5 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigungen

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie für bis zu 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr. Daneben erhalten die Stadtratsmitglieder einen monatlichen Grundbetrag von 70,-- €.
- (3) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeister/in und 2. Bürgermeister/in) erhalten weiter eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stadtratsbeschlusses. Diese Entschädigungen nehmen an den allgemeinen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem dafür geltenden vom Hundertsatz teil. Mit der Entschädigung nach Satz 1 ist die Vertretung des Oberbürgermeisters abgegolten, soweit nicht dem Vertreter selbst ein Ausfall durch Kürzung der Bezüge, Urlaubsanrechnung etc. entsteht.
- (4) Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Ziffer 2 u. 3 GO werden nicht gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekosten-gesetzes.
- (6) Die Fraktionen erhalten je Stadtratsmitglied im Jahr 40,-- € für ihre Fraktionstätigkeit.
- (7) Für die Stadtteilsprecher wird als Vergütung ein jährlicher Grundbetrag i.H.v. 50 € festgesetzt. Zusätzlich wird eine jährliche Entschädigung von 2,00 € je Einwohner gewährt. Im Falle des Ausscheidens im Laufe eines Jahres wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit 1/12 der jährlichen Entschädigung gewährt.

Die Stadtteilsprecher sind berechtigt, für Tätigkeit, die sie für die Stadt ausüben, die Kosten in Rechnung zu stellen, die für den gleichen Zeitaufwand als Entschädigung für „Gemeindearbeiten“ durch Beschluss festgesetzt werden.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und der 2. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 06.05.2020
Stadt Dinkelsbühl
-Große Kreisstadt-



Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Dinkelsbühl (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder.....	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse.....	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen.....	6
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	7
§ 7 Runde der Fraktionsvorsitzenden.....	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse.....	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 9 Ständige Ausschüsse	8
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	8
IV. Der Oberbürgermeister	11
1. Aufgaben.....	11
§ 11 Vorsitz im Stadtrat	11
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	12
§ 13 Einzelne Aufgaben.....	12
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	15
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	15
§ 16 Sonstige Geschäfte	15
2. Stellvertretung.....	16
§ 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	16
V. Sprecher für die Stadtteile.....	16
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	16

B. Der Geschäftsgang	17
I. Allgemeines	17
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	17
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	17
§ 21 Öffentliche Sitzungen	17
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	18
II. Vorbereitung der Sitzungen	18
§ 23 Einberufung	18
§ 24 Tagesordnung	19
§ 25 Form und Frist für die Einladung	19
§ 26 Anträge	20
III. Sitzungsverlauf	20
§ 27 Eröffnung der Sitzung	20
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 30 Abstimmung	22
§ 31 Wahlen	23
§ 32 Anfragen, Bericht des Oberbürgermeisters	24
§ 33 Beendigung der Sitzung	24
IV. Sitzungsniederschrift	24
§ 34 Form und Inhalt	24
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	25
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	25
§ 37 Art der Bekanntmachung	25
C. Schlussbestimmungen	26
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	26
§ 40 Inkrafttreten	26

Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten, sofern hierfür nicht ausdrücklich ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD, ab Entgeltgruppe 8 des TV-V oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
27. die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen, sofern sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Die Stadtratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis nach Satz 1 geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Stadträte/-rätinnen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen können durch den Stadtrat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden.
- (4) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (5) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (6) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(7) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 4 oder 5 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen auf Akteneinsicht sowie Anfragen von grundsätzlicher Bedeutung an die Verwaltung sind gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung oder die Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.¹⁾

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7

Runde der Fraktionsvorsitzenden

(1) Es wird eine Runde der Fraktionsvorsitzenden gebildet; sie setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern. Es können durch den Oberbürgermeister Stadratsmitglieder aufgenommen werden, die keiner Fraktion angehören.

Die Runde der Fraktionsvorsitzenden ist kein Ausschuss im Sinne des Art. 32 GO.

(2) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Runde der Fraktionsvorsitzenden frühzeitig über wichtige Angelegenheiten und grundsätzliche Entscheidungen. Die Runde dient weiter dem Meinungsaustausch und der Abstimmung zwischen den Fraktionen bzw. Stadtratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit.

(3) Der Runde der Fraktionsvorsitzenden obliegt die Wahrung von Repräsentations- und Organisationsangelegenheiten und die Vorbereitung von Ehrungen.

(4) In Grundstücksangelegenheiten ist die Runde der Fraktionsvorsitzenden befugt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses Grundstücke zu kaufen, verkaufen oder zu tauschen und die erforderlichen notariellen Verträge abzuschließen.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Bei den gebildeten Ausschüssen handelt es sich um beschließende Ausschüsse, die die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig an Stelle des Stadtrats erledigen. Weiter haben sie die Aufgabe, regelmäßig über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu beraten, über die dem Stadtrat die Beschlussfassung vorbehalten ist.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungsausschuss

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Altenpflege, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen (ohne Bau- und Umweltangelegenheiten),

- b) die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten für unter a) genannte Leistungen und Einrichtungen,
- c) Angelegenheiten des Amtes für Tourismus und Kultur,
- d) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVöD bzw. von Beschäftigten mit vergleichbarer Vergütung mit Ausnahme der Bürgermeister und der Beschäftigten der Stadtwerke; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- e) die Behandlung von Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie Erteilung des Mandates an einen Prozessbevollmächtigten) gemäß a) bis c), außer in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Wirtschafts- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
 - erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - Erlass,
 - Niederschlagung,
 - Stundung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- c) baubegleitende Kostenkontrolle bei Großmaßnahmen ab 250.000,-- € Gesamtbaukosten,
- d) die Verfügung über Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 250.000,-- € .
- e) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen bis zu 50.000,-- € .
- f) die Behandlung von Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie Erteilung des Mandates an einen Prozessbevollmächtigten) gemäß a) bis e) sowie aller sonstigen Rechtsangelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung; Straßengrundabtretungen; Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB; Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, sofern es sich um Gebäude gem. Art 2 Abs.3 Nr.3-5 BayBO oder um Sonderbauten gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO handelt; Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sofern sie von grundsätzlicher

Bedeutung für den Charakter des Baugebietes sind,

- b) Denkmal- und Stadtbildpflege bei Vorhaben, die der Baugenehmigungspflicht unterliegen,
- c) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Agenda 21,
- d) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Grundstücksangelegenheiten (z.B. Erwerb oder Tausch) der Gemeinde bis zur Höhe von 250.000.- €,
- h) Bestellung, Änderung, Verlängerung und Beendigung von Erbbaurechten einschl. Verfügungen über Erbaurechte,
- i) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- k) Behandlung von Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie Erteilung des Mandates an einen Prozessbevollmächtigten) gemäß a) bis j), außer in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe einschließlich

- der Festsetzung von allgemeinen Tarifen, Gebühren und Beiträgen, soweit sie die Eigenbetriebe betreffen
- Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Stadtwerke ab Entgeltgruppe 8 des TV-V; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- die Behandlung aller Rechtsangelegenheiten der Eigenbetriebe (Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten), außer in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet oder

der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, der Stadtrat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder

es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt.

5. Pflegeheimausschuss

Alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für den Betrieb des Altenpflegeheims der Hospitalstiftung, insbesondere

- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Einrichtungsleitung
- die Beschlussfassung über die Pflegesatzvereinbarungen
- die Festsetzung allgemeiner Entlohnungsgrundsätze
- die Gewährung von Sonderzahlungen
- die Behandlung aller Rechtsangelegenheiten des Altenpflegeheims der Hospitalstiftung (Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten),

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen von Stadt und Hospitalstiftung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO) und in den Ausschüssen. ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD, der Entgeltgruppe 7 des TV-V oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	25.000 €
- Stundung	40.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	100.000 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € oder 25 % des Haushaltsansatzes und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls die-

ser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
- g) Kreditaufnahmen im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt im Rahmen von Städtepartnerschaften, Patenschaften und freundschaftlichen Beziehungen.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,²⁾
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- f) Denkmal- und Stadtbildpflege für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- g) die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Charakter des Baugebiets sind,
- h) die Erteilung der Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs. 4 S.1 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertretung das jeweils älteste Stadratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Sprecher für die Stadtteile

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Stadtteilsprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, soweit es sich um örtliche Angelegenheiten des Stadtteils handelt, für den sie gewählt wurden (Art. 60 a Abs. 2 GO).
- (2) Der Stadtteilsprecher wird zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eingeladen, in denen eine ihn betreffende örtliche Angelegenheit behandelt wird; in der Ladung ist mitzuteilen, um welche Angelegenheit es sich handelt. § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl

von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 17.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Die Sitzungen des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses beginnen in der Winterzeit (November bis einschließlich März) um 16.00 Uhr und in der Sommerzeit um 17.00 Uhr; zunächst werden die Ortsbesichtigungen vorgenommen. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)⁽¹⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur el-

elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses erhalten in Abweichung von Abs. 4 die Unterlagen für die Haushaltsberatungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung.

§ 26

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und gibt die Entschuldigungen bekannt.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird in das Ratsinformationssystem eingestellt; durch eine E-Mail wird den Stadtratsmitgliedern die Einstellung der Niederschrift mitgeteilt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung, die auf die Einstellung erfolgt, keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Abweichungen und Änderungen beschließt der Stadtrat.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Ausführungen müssen sich in diesem Fall auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.

⁶Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sind jeweils kurz zu fassen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Der Vorsitzende kann zu Beginn der Beratung oder nach jedem Redner außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort ergreifen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht auf Schlussäußerung.

(7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(11) Die Sitzung ist für eine bestimmte Zeit - längstens für 30 Minuten- zu unterbrechen, wenn dies eine Fraktion oder der Vorsitzende beantragt.

§ 30

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen, Bericht des Oberbürgermeisters

- (1) Bei den regulären und öffentlichen Stadtratssitzungen ist vor dem ersten Tagesordnungspunkt in der sogenannten „Bürger-Frageviertelstunde“ anwesenden Zuhörern und Zuhörerinnen Gelegenheit zu geben, Fragen an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte berichtet der Oberbürgermeister über wesentliche Ereignisse und Entscheidungen; die Stadtratsmitglieder haben unmittelbar im Anschluss hieran die Gelegenheit, hierzu Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten.
- (3) Stadtratsmitglieder haben die Gelegenheit, dem Vorsitzenden nach Erledigung der Tagesordnungspunkte Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse fallen und nicht Gegenstand der vorhergehenden Beratungen waren. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden; ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Sitzung bzw. schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen in der Sitzung findet nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (§ 27 Abs. 2, Art. 54 Abs. 2 GO).
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Fränkischen Landeszeitung, Ausgabe Dinkelsbühl, bekannt gegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung

in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Fränkischen Landeszeitung, Ausgabe Dinkelsbühl, hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 06.05.2020
Stadt Dinkelsbühl
-Große Kreisstadt-

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Verzeichnis über die Besetzung der Ausschüsse

Stand: 06.05.2020

Nr.	Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
1.	Verwaltungsaus- schuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Mattausch Hans-Peter Schirrlé Andreas Dr. Zwicker Klaus Kubin Julia Lehr Wilfried Schiepek David	Zech Florian Huber Klaus Fees Ulrike Dr. Lammel Matthias Piott Heinrich Klein Stefan	Schneider Florian Meyer Dieter Beitzer Paul Schneider Markus Piott Georg Tafferner Robert
2.	Wirtschafts- und Finanzausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Scholl Manfred Huber Klaus Beitzer Paul Wendel Alexander Piott Georg Tafferner Robert	Zech Florian Schirrlé Andreas Dr. Zwicker Klaus Göttler Holger Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Meyer Dieter Schöllmann Heinrich Fees Ulrike Kubin Julia Piott Heinrich Schiepek David
3.	Bau-, Grund- stücks- und Um- weltausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Huber Klaus Schöllmann Heinrich Fees Ulrike Göttler Holger Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Engelhard Nora Meyer Dieter Beitzer Paul Wendel Alexander Piott Heinrich Schiepek David	Schirrlé Andreas Mattausch Hans-Peter Dr. Zwicker Klaus Dr. Lammel Matthias Piott Georg Tafferner Robert

Ausschuss/ Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
4. Werkausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Meyer Dieter Zech Florian Fees Ulrike Dr. Lammel Matthias Piott Heinrich Klein Stefan	Huber Klaus Schneider Florian Dr. Zwicker Klaus Schneider Markus Lehr Wilfried Bromberger Alexander	Mattausch Hans-Peter Schirle Andreas Beitzer Paul Göttler Holger Piott Georg Schiepek David
5. Rechnungsprüfungs- ausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Vorsitz: Piott Georg Stellv.: Zech Florian Schneider Florian Zech Florian Beitzer Paul Wendel Alexander Piott Heinrich Tafferner Robert	Schirle Andreas Mattausch Hans-Peter Fees Ulrike Schneider Markus Lehr Wilfried Klein Stefan	Engelhard Nora Schöllmann Heinrich Dr. Zwicker Klaus Göttler Holger -- Bromberger Alexander
6. Pflegeheim- ausschuss CSU CSU SPD FW WL B90/GRÜNE	Mattausch Hans-Peter Schirle Andreas Dr. Zwicker Klaus Dr. Lammel Matthias Piott Georg Klein Stefan	Engelhard Nora Meyer Dieter Beitzer Paul Kubin Julia Piott Heinrich Tafferner Robert	Schöllmann Heinrich Scholl Manfred Fees Ulrike Schneider Markus Lehr Wilfried Schiepek David